VERORDNUNG (EWG) Nr. 3275/80 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1980

zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/80 (2), insbesondere auf Artikel 54 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 461/80 (4), ist die Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 des Rates (5) kodifiziert worden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2164/80 (7), sind die Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste festgelegt worden.

Um keine Schwierigkeiten für die Ausfuhr und den Handel zwischen bestimmten Mitgliedstaaten zu verursachen, ist es zum einen zweckmäßig, die Fassung von Artikel 4 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 zu vereinfachen ; um zum anderen zu verhindern, daß sich der Verbraucher über das Land, in dem die Abfüllung des Erzeugnisses vorgenommen worden ist, täuscht, ist bei einer Abfüllung im gleichen Mitgliedstaat wie dem Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis zum Verbrauch angeboten wird, grundsätzlich festzuhalten, daß die Angaben zum Abfüller in einer für die Käufer dieses Mitgliedstaats leicht verständlichen Amtssprache der Gemeinschaft abzufassen sind.

Um dem Berufsstand die Anpassung an die so geänderten Vorschriften sowie an die Folgen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2164/80 erfolgten Aufhebung des Synonyms „Tokay d'Alsace" zu erleichtern, ist es angebracht, bestimmte Übergangsvorschriften vorzusehen, die die Verwendung der den neuen Bestimmungen noch nicht entsprechenden Etikette und den Absatz der Bestände erlauben.

In bestimmten deutschen Weinbaugebieten und in Luxemburg war der Ausdruck „Raifrench" lange Zeit ein traditionelles Synonym für die Sorte „Elbling" ; um die Vermarktung der Weine aus dieser Sorte unter diesen beiden Bezeichnungen zu gestatten, sind in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 die Ziffern I und IV in diesem Sinne zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung :

„Wird das Erzeugnis in dem Mitgliedstaat, in dem es dem Verbraucher angeboten wird, abgefüllt, so werden die in Unterabsatz 1 genannten Begriffe, die sich auf den Abfüller beziehen, in einer oder mehreren für die Käufer in diesem Mitgliedstaat leicht verständlichen Amtssprache (n) der Gemeinschaft angegeben."

2. Artikel 21 Absatz 2a Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung :

„Etikette mit der Angabe von sich auf den Abfüller beziehenden Begriffen, die nicht Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 entsprechen, können für Weine und Traubenmoste verwendet werden, die bis spätestens 30. Juni 1981 abgefüllt werden. Die Lagerbestände an Wein und Traubenmost mit diesen Bezeichnungen können zum Verkauf vorrätig gehalten und in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte erschöpft sind."

3. Artikel 21 Absatz 2a wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Etikette, auf denen anstelle des Namens der Rebsorte „Pinot gris" das Synonym „Tokay d'Alsace" angegeben ist, können für Weine und Traubenmoste verwendet werden, die bis spätestens 30. Juni 1984 abgefüllt werden. Die Lagerbestände an Wein und Traubenmost mit diesen Bezeichnungen können zum Verkauf vorrätig gehalten und in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte erschöpft sind."

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 99.
(4) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 227 vom 17. 8. 1974, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 183 vom 8. 7. 1976, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 214 vom 16. 8. 1980, S. 1.

4. Anhang III Ziffer I (Deutschland) wird in der mittleren Spalte durch das Wort „Raifrench" als Synonym der Rebsorten „Roter Elbling" und „Weißer Elbling" ergänzt.

   Anhang III Ziffer IV (Luxemburg) wird in der linken Spalte durch das Wort „Elbling" und in der rechten Spalte durch das Wort „Raifrench" ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1, 2 und 4 gelten ab 1. Januar 1981 ; Artikel 1 Nummer 3 gilt ab 1. September 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident